

WAHLAUSSCHREIBUNG
über die Wahl des
Ortsgruppenausschusses der
Ortsgruppe Krems-Land

gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Orts- und Bezirksgruppen der Landesgruppe NÖ der younion.

1. Die Wahl des Ortsgruppenausschusses findet am Donnerstag, 13. Juni 2024 statt.
2. Die Stimmabgabe findet zu den in der Anlage angeführten Gemeinden (Dienststellen) zu den dort angeführten Uhrzeiten in den angegebenen Lokalitäten statt.
3. In den Ortsgruppenausschuss sind 5 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.
4. Die Liste der Wahlberechtigten liegt, nebst einem Abdruck der Wahlordnung, vom 06. Mai 2024 bis 21. Mai 2024, in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Langenlois, Zimmer 12 zur Einsicht aller Wahlberechtigten auf.
5. Wählergruppen, die WahlwerberInnen aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich, bis spätestens 23. Mai 2024 dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu überreichen; verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
Der Wahlvorschlag muss
 - a) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind enthalten und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens, sowie des Geburtsdatums;
 - b) die Zustimmung (Unterschrift) der WahlwerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten;
 - c) eine(n) Unterzeichnete(n) als VertreterIn des Wahlvorschlages anführen;
 - d) von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein (Unterstützungsunterschriften), als Ortsgruppenausschussmitglieder - ausschließlich der Ersatzmitglieder - zu wählen sind.Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation (Fraktion) oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden.
6. Die vom Wahlausschuss zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden ab 28. Mai 2024 im Rathaus Langenlois, Zimmer 12 zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufliegen.

7. Wahlkarten für die Abgabe der Stimmen durch Vollmachts- oder Briefwahl können ab Veröffentlichung der Wahlvorschläge beim/bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlberechtigten beantragt werden.

8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden.

9. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel entweder durch Bezeichnung der Aufschrift des Wahlvorschlages oder durch Angabe des Namens eines oder mehrerer WahlwerberInnen kenntlich zu machen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der (die) WählerIn in der Wahlzelle den Stimmzettel ausfüllt und diesen in einen ihm vom Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen (nicht zugeklebt) dem Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Urne legt.

10. Wahlberechtigte, die infolge Ausübung ihres Berufes, wegen Krankheit oder Urlaubs an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel dem Wahlausschuss (Wahlkommission) einsenden oder durch eine(n) gehörig ausgewiesene(n) Bevollmächtigte(n) dem Wahlausschuss (Wahlkommission) übergeben. Der Stimmzettel muss sich in einem geschlossenen, jedoch nicht zugeklebten Umschlag befinden, der vom Wahlausschuss (Wahlgeheimnis) beizustellen ist. Dieser Umschlag darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des (der) Wählers(in) schließen lassen. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag, der ebenfalls vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt werden muss, zu geben. Dieses Überkuvert ist zu verkleben, wobei zum Zeichen der Zustimmung die (der) Vollmachts(Brief)wählerIn auf diesem zu unterschreiben hat. Die Einsendung bzw. Übergabe des verschlossenen und unterschriebenen Umschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlausschuss (Wahlkommission) einlangt. Verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses:



Langenlois, am 15. April 2024

Anlage zur Wahlausschreibung

[illegible]